

Benutzungsordnung

der *Bücherei für Nümbrecht e.V.* in 51588 Nümbrecht, Mateh-Yehuda-Straße 5

Allgemeines

Der Verein *Bücherei für Nümbrecht e.V.* betreibt die Bücherei als allen Einwohnern und Gästen der Gemeinde Nümbrecht dienende Kultureinrichtung zur Bildung, Fortbildung, Information und Erholung.

Die Benutzung der Bücherei ist jedem Einwohner und jedem Gast der Gemeinde gestattet.

Die Bücherei unterstützt insbesondere die Schüler und Schülerinnen bei deren schulischem Lernprozess und fördert ihr Interesse am Lesen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

Anmeldung

1. Bei der Anmeldung als Benutzer der Bücherei ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen. Gäste haben den Nachweis der während des Aufenthaltes in der Gemeinde Nümbrecht geltenden Anschrift zu erbringen.
2. Die Daten (Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum) werden solange gespeichert, bis der Benutzer seinen Leseausweis zurückgibt oder eine Löschung (z. B. wegen Ausschluss aus der Bücherei) vorgenommen wird. Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
4. Eine Pflicht zur Anmeldung als Benutzer der Bücherei besteht für alle Kinder vom Schuleintritt an.
Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen für die Anmeldung als Benutzer die Verpflichtungserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen.
5. Über die Internetleitung können Angebote Dritter in den Räumlichkeiten der Bücherei für Nümbrecht von den Leserinnen und Lesern genutzt werden. Hierfür ist ein gültiger Leseausweis in Verbindung mit dem Personalausweis erforderlich. Die Nutzung dieses Dienstes unterliegt den Regelungen der „Internet-Benutzungsordnung“.

Leseausweis

1. Die Nutzung der Büchereiangebote ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig.

2. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leseausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Entleihung und Rückgabe von Medien

1. Das Entleihen der Bücher und anderer Medien erfolgt nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Bücherei.
2. Der gültige Leseausweis ist bei der Entleihung vorzulegen.
3. Die Ausleihzeit beträgt für:
 - a) Bücher 28 Tage
 - b) Hörbücher 14 Tage
 - c) DVDs 7 Tage
4. Die Ausleihfrist für Bücher kann einmalig für 14 Tage verlängert werden. Verlängerungen von Medien per E-Mail sind nicht zulässig.
5. Lexika, Loseblattsammlungen sowie einige besonders wertvolle Medien können nicht entliehen, sondern nur in der Bücherei eingesehen werden.
6. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
7. Die Höchstzahl der auszuleihenden Medien wird auf 10 Medien beschränkt.
8. Nicht zurückgegebene Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist und deren Rückgabe erfolglos angemahnt wurde, werden nach jeweils geltenden landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften kostenpflichtig eingezogen.
9. Wird die Leihfrist der entliehenen Medien ohne vorherige Einwilligung der Bücherei überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
10. Bei der Berechnung der Leihfristen wird der Tag der Ausleihe sowie der Tag der Rückgabe mitgerechnet.

Verspätete Rückgabe

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Wege der landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen.

Behandlung von Medien, Haftung

1. Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Schadensersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.
3. In den Räumen der Bücherei ist durch Schüler/innen in den Pausen und während der Übermittagsbetreuung die Nutzung von Mobile-/ Smartphones und Tablets untersagt.
4. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
5. Das Hausrecht nimmt das anwesende Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme des Büchereiangebotes wird eine Jahresgebühr (Leseausweis) in Höhe von 12,00 Euro für Erwachsene und 5,00 Euro für Kinder und Jugendliche erhoben.
Bei Verlust des Leseausweises kann ein neuer Ausweis zu den oben genannten Bedingungen ausgestellt werden.
Diese Jahresgebühr gilt für 12 Monate ab Einzahlungsmonat.
2. Zusätzlich zur Jahresgebühr werden folgende Gebühren erhoben für:
 - DVDs und Hörbücher 1,00 Euro
 - Hörbücher für Kinder/Jugendliche sind kostenfrei
3. Nach Überschreiten der Leihfrist werden folgende Versäumnisgebühren pro Woche und pro Medium erhoben:

1. Mahnung	1,00 € plus Porto
2. Mahnung	Summe 1.Mahnung plus 1,00 € plus 2,00 € Bearbeitungsgebühr plus Porto
3. Mahnung	Summe 2.Mahnung plus 1,00 € plus 2,00 € Bearbeitungsgebühr plus Porto

Nach schriftlicher Mahnung sind die Versäumnisgebühren bei Rückgabe der Medien zu entrichten, andernfalls können keine weiteren Medien entliehen werden.

Ausschluss von der Benutzung der Bücherei

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich in der Bücherei unangemessen verhalten, können von der Benutzung der *Bücherei für Nümbrecht* zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Verein.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung vom 1. Februar 2012 tritt mit ihrer 1. Änderung am 01. Januar 2016 in Kraft.